

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980909_f_vs_o_00 vom 9. September 1998

FINMA Versicherungsrecht, 1998-09-09, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19980909_f_vs_o_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980909_f_vs_o_00 du 9 septembre 1998

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980909_f_vs_o_00 del 9 settembre 1998

Erwägungen

E. 2

Der in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes des Bezirkes Brig erhobene Rechtsvorschlag wird aufgehoben.

E. 3

Sachvorbringen enthalten und sind als solche zu berücksichtigen, sofern sie prozessual rechtzeitig vorgebracht werden; beschränken sie sich, wie vorliegend, auf die Würdigung bereits abgenommener Beweise haben sie das gleiche Gewicht wie jede sich mit der Beweiswürdigung befassende Äusserung einer Partei. Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf den am 5. März 1993 zwischen S. T. mit der Beklagten abgeschlossenen Motorfahrzeug-Versicherungsvertrag und insbesondere auf Art. C 4 der AB, wonach die Versicherung Unfälle bei Reparaturarbeiten am versicherten Fahrzeug einschliesst. Die Beklagte macht dagegen geltend, die Reparatur an einem Rad, das zuvor vom Fahrzeug demontiert und zur Reparatur an einen andern Standort transportiert wurde, sei keine Reparatur am Fahrzeug, was die Klägerin bestreitet. Streitig ist also, was unter "Reparaturarbeiten am Fahrzeug" gemäss Art. C 4 AB zu verstehen ist. Die Anspruchsgrundlage, also den Unfall bei Reparaturarbeiten am Fahrzeug, hat die Klägerin nach Massgabe von Art.

E. 8

ZGB substanziiert zu behaupten und zu beweisen. Die Klägerin trägt mithin die Beweislast für die vorgebrachten Sachbehauptungen und bei Misslingen des Beweises die Folgen der Beweislosigkeit (Kummer, Berner Kommentar, N. 20 zu Art. 8 ZGB mit Hinweisen). Gemäss Art. 33 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in "bestimmter, unzweideutiger Weise" von der Versicherung ausschliesst (BGE 118 II 344 E. 1a; 115 II 269). Versicherungsverträge und die dazugehörigen vorformulierten Vertragsbestimmungen sind nach den gleichen Regeln wie individuell verfasste Vertragsklauseln auszulegen (BGE 122 III 121 E. 2a). Bei der Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen ist daher vorerst der wahre und gemeinsame Wille der Parteien zu ermitteln. Kann dieser nicht erstellt werden, so ist auf den wahrscheinlichen Willen der Parteien abzustellen. Dieser ist nach dem Vertrauensprinzip aufgrund aller Umstände des Vertragsabschluss zu ermitteln. Dabei hat der Richter vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht erscheint. Schliesslich und subsidiär müssen mehrdeutige Klauseln nach der Unklarheitsregel gegen den Versicherer als deren Verfasser ausgelegt werden (BGE 122 III 121 E. 2a, 119 II 368 E. 4b, 118 II 342 E. 1a, 117 II 609 E. 6c, 115 II 264 E. 5a). Es ist dabei aber

nicht ohne weiteres auf die dem Versicherungsnehmer (als der schwächeren Partei) günstigere Lösung abzustellen (Alfred Maurer, a.a.O., S. 160 ff.). Die Beschränkung der Gefahrsübernahme setzt grundsätzlich eine Vereinbarung voraus. Der Vertrag hat zum Ausdruck zu bringen, welche Gefahrenmomente nicht unter den Versicherungsschutz fallen (Roelli/Keller, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, S. 447). Ob im einzelnen Fall ein Ausschluss der Haftung vereinbart wurde, beurteilt sich nach der Bedeutung, die den verwendeten Wörtern im täglichen Sprachgebrauch üblicherweise zukommt. Bei ausdrücklichen Vertragsschlüssen ist die Wortwahl der Vertragserklärung "primäres Willensindiz" (Kramer/-Schmidlin, Berner Kommentar, N. 22 zu Art. 18 OR) bzw. "primäres Auslegungsmittel" (Jäggi/Gauch, Zürcher Kommentar, N. 345 zu Art. 18 OR). "Bei der Wortinterpretation ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Parteien die von ihnen verwendeten Worte gemäss dem allgemeinen Sprachgebrauch, dem 'sens habituell' zur Zeit und am Ort des Vertragsabschlusses" (Kramer/Schmidlin, N. 23 zu Art. 18 OR), "somit im Sinne der damaligen 'Alltags'- oder 'Umgangssprache'- verwendet haben" (Jäggi/Gauch, N. 348 zu Art. 18 OR mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch BGE 118 II 345 E. 1a, 116 II 347 E. 2 b; 112 II 253 E. I/1c. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Regel, wonach sich bei klarem Vertragswortlaut jede weitere Auslegung erübrigt, in dieser strikten Form abzulehnen (Urteil vom 10. März 1995, zitiert in ZBJV 131 [1995] S. 241). Das ergibt sich einmal daraus, dass der Wortlaut einer Vertragsklausel keinen selbständigen Bestand hat, sondern erst dadurch einen bestimmten Sinn erhält, dass er auf einen bestimmten Regelungssachverhalt bezogen ist. Einen zum Voraus klaren Wortlaut gibt es demnach kaum (Jäggi/Gauch, N. 368 zu Art. 18 OR). Damit ist das Bundesgericht der einhelligen Lehre gefolgt (Zeller, Kommentar

4 zum schweizerischen Privatrecht, N. 11 zu Art. 18 OR; Kramer/Schmidlin, N. 47 zu Art. 18 OR; Jäggi/Gauch, N. 368 zu Art. 18). Auch wenn der Wortlaut einer Vertragsklausel auf den ersten Blick klar erscheint, kann aus den Umständen und aus dem von den Parteien verfolgten Zweck hervorgehen, dass er den Sinn der getroffenen Vereinbarung ungenau wiedergibt. In diesem Sinne sind ergänzende Auslegungsmittel nur anzuwenden, wenn der Wortlaut des Vertrages unklar ist (BGE 101 II 331, 99 II 285). Bei der Interpretation breit angelegter allgemeiner Vertragsbestimmungen muss der systematischen Auslegung erhebliches Gewicht beigemessen werden (BGE 122 III 122 E. 2c; Roelli/Keller, a.a.O., S.462 bei Fn 3; Kramer/Schmidlin, N. 219 zu Art. 1 OR; Gauch/Schluep, Schweizerisches Obligationenrecht, Bd. I, 6. A. 1995, Rz 1210 und 1241). Vorliegend begründet die Beklagte den Ausschluss der Schadensdeckung mit dem Hinweis auf den aus ihrer Sicht klaren Wortlaut von Art. C 4 der AB, wonach nur Unfälle bei Reparaturarbeiten am Fahrzeug versichert seien. Der Unfall habe sich jedoch beim Reparieren eines Rades ausserhalb des Standortes des versicherten Fahrzeuges ereignet, so dass nach dem klaren Wortlaut nicht mehr von einer Reparatur am Fahrzeug gesprochen werden könne. Primäres Auslegungsmittel sei der Wortsinn. Dieser ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung, die eine örtliche Nähe des Reparierenden zum Fahrzeug verlange. In der Schlussdenkschrift legte dann die Beklagte zur Hauptsache dar, wie allgemeine Versicherungsbedingungen auszulegen sind (vgl. III, Ziff. 1). Sie kam dabei zum Schluss, dass bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Art. C 4 der AB dem Versicherungsnehmer lediglich Deckung für Unfälle bei der Reparatur am Fahrzeug gewähre, also für Arbeiten, die örtlich am Fahrzeug ausgeführt werden. Nach Ansicht der Klägerin steht eine derart enge Auslegung im Widerspruch zum allgemein geltenden Vertrauensprinzip. Wenn

einem Versicherungsnehmer Deckung für Unfälle bei Reparaturarbeiten am versicherten Fahrzeug versprochen werde, umfasse diese Zusage alle Reparaturarbeiten verstehen, er sei bei Reparaturarbeiten am Reisebus ganz allgemein bei Unfall versichert. Hätte die Beklagte das Risiko bei Unfällen bei der Reparatur von aus- gebauten Bestandteilen des Fahrzeuges ausschliessen wollen, hätte sie dies in den AB klar zum Ausdruck bringen müssen. In den von der Beklagten verfassten AB werden in Art. C 2 die von der Unfallversicherung ausgeschlossenen Risiken detailliert aufgezählt. Reparaturarbeiten, welche nicht örtlich am Fahrzeug ausgeführt werden, sind nicht erwähnt. Diese zu nennen wäre aber umso mehr angezeigt gewesen, als die versicherten Unfälle (Art. C 4) systematisch in örtlicher Nähe zum Ausschluss der versicherten Risiken (Art. C 2) in den AB angesiedelt sind. Die Versicherung hat denn auch in anderen Risikobereichen die Ausschlüsse sehr minutiös formuliert. So wurde beispielsweise der Sonnenbrand im Gegensatz zum Sonnenstich von der Deckung ausgeschlossen (Art. C 4 letztes Alinea AB). Auch aus dem Zweck der Versicherung lässt sich nicht das Gegenteil ableiten. Die Haftpflichtversicherung ist für den Betrieb des Fahrzeuges obligatorisch. Die zusätzliche Unfallversicherung schloss T. freiwillig ab. Damit wollte der Versicherungsnehmer sich und die übrigen Benutzer des Reisebusses für Unfälle bei der Benützung des Fahrzeuges versichern. Darin besteht auch für den Versicherer das grösste Risiko. Als selbständiger Reiseunternehmer, der weitgehend selbst Reparaturen am Fahrzeug vornahm, war T. zudem an einer Versicherung für Unfälle bei der Ausführung von Reparatur-, Reinigungs- und anderen Arbeiten am Fahrzeug interessiert. Für den Versicherer geht es hierbei um die Deckungszusage eines relativ geringen Risikos. Die Prämie für die Unfallversicherung betrug jährlich Fr. 588.--, was für einen Versicherungsnehmer keinen unbedeutenden Betrag darstellt. Der Umstand, dass das Unfallrisiko bei Reparaturarbeiten am Fahrzeug ohnehin nicht sehr gross einzuschätzen ist, erhellt auch, weshalb Reparaturen an notwendigen Bestandteilen eines Fahrzeuges in den AB nicht ausdrücklich von der Deckung ausgeschlossen wurden. Versichert sind zudem bloss Reparatur- und andere Arbeiten am Fahrzeug, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten, nicht aber von Dritten ausgeführt werden, was das Risiko zusätzlich einschränkt. Auch unter dem Gesichtspunkt Risiko/Prämie kann der Ausschluss von

5 Reparaturarbeiten an ausgebauten Fahrzeugteilen nicht ohne weiteres angenommen werden. Hätte die Beklagte dies gewollt, hätte sie den Ausschluss unter den nichtversicherten Risiken in Art. C 2 der AB ausdrücklich auführen müssen. Das hat die Beklagte jedoch nachweislich unterlassen, weshalb sie für das eingetretene Schadensereignis leistungspflichtig ist. Arbeiten an einem zuvor vom Fahrzeug zu Reparaturzwecken entfernten Rad, das notwendiger Bestandteil des Fahrzeugs bildet, sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug im Sinne der vertraglich vereinbarten allgemeinen Bedingungen gemäss Art. C 4 Abs. 2, des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Schliesslich sind unklare Formulierungen in Vertragstexten zu Ungunsten desjenigen Vertragspartners auszulegen, der den Text verfasst hat. Ist, wie vorliegend, unklar, was unter Reparaturarbeiten am Fahrzeug zu verstehen ist, darf diejenige Partei, welche diesen unklaren Text nicht verfasst hat, davon ausgehen, dass sämtliche Reparaturarbeiten am Fahrzeug, ob örtlich direkt am Fahrzeug selbst oder nach dem Ausbau einzelner Teile an einem anderen Standort, unter den Versicherungsschutz fallen, zumal sich der Kreis der Versicherten auf den Versicherungsnehmer und die Insassen des Fahrzeuges beschränkt (Art. C 1 AB). Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beklagte die Deckung für Unfälle bei Reparaturen am versicherten Fahrzeug im weiten

Sinne des Wortes zugesichert hat. Der Unfall vom 24. November 1994 war somit in der Unfallversicherung mit der Beklagten eingeschlossen. Diese hat die Bezahlung einer Todesfallsumme von Fr. 15'000.-- infolge Unfalltod des Versicherungsnehmers zu leisten versprochen, weshalb sie den eingeklagten Betrag an die Klägerin schuldet. Die Klägerin ist die Begünstigte und damit Anspruchsberechtigte der Versicherungssumme. Die Klägerin verlangt für die eingeklagte Todesfallsumme Verzugszinsen von 5 % seit dem 25. November 1994. Forderungen aus dem Versicherungsvertrag werden mit dem Ablauf von vier Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann, fällig (Art. 41 Abs. 1 VVG). Belegt ist das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 22. April 1996, mit dem sie der Beklagten erstmals alle zur Prüfung ihres Anspruches notwendigen Unterlagen zustellte. Mit demselben Schreiben setzte die Klägerin die Beklagte für die Bezahlung der Todesfallsumme in Verzug, so dass seit dem 22. Mai 1996 Verzugszinsen geschuldet sind. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR). Die Klage ist demnach dahin gutzuheissen, dass die Beklagte der Klägerin die Summe von Fr. 15'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 22. Mai 1996 schuldet. Der von der Beklagten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Brig erhobene Rechtsvorschlag kann gemäss Rechtsbegehren der Klägerin (Ziffer 2) für den in Betreuung gesetzten Betrag von Fr. 15'000.- nebst Zins zu 5 % seit dem 22. Mai 1996 aufgehoben werden (BGE 107 III 65). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte sämtliche Kosten von Verfahren und Urteil zu tragen (Art. 302 ZPO). Daran ändert nichts, dass die Klägerin in Bezug auf den Beginn des Zinsenlaufes nicht ganz durchgedrungen ist. Demnach wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.